

n. 89, 32.

(X 202 1144)

33

Yc
5259

E. S. Rath's zu Leipzig
Verordnung
wegen Ablohnung der Zimmerleute/
Mäurer und anderer Tage-
löhner.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
 HALLE
 (SAALE)

BIBLIOTHECA
 PONIATKAWIANA



S Ir Bürgermeister und Rath der
Stadt Leipzig fügen hiermit iedermän-
niglichen zu wissen / ob wir wol am 24.
Aprilis Anno 1647. denen Zimmerleu-
ten / Mäurern / Handarbeitern / und Tagelöhnern
einen gewissen Tax gesetzet / und deswegen ein öf-
fentlich Patent anschlagen lassen / in Hoffnung /
weil das Getreidig / Brod und andere Victualien
wolfeilen Kauffs / daß demselben gebührend nach-
gelebet werden solte / So haben wir doch ein widri-
ges mit Befremdung erfahren müssen / in dem fer-
nere Klagen bey uns einkommen / daß ermeldte Ar-
beiter nicht allein an dem gesetzten Lohn sich nicht
begnügen lassen / sondern auch darüber noch
Brandtwein- und Biergeld unfehlbar haben wol-
len / also daß in dessen Verweigerung diejenigen / so
solche Arbeiter halten / augenscheinlich verspüren /
daß sie an der Arbeit umb ein merckliches verhin-
dert und versäümet werden. Wann wir dann
solchem unbilligen Beginnen ferner nachzusehen
nicht gemeynet / es auch Ampts halben nicht ver-
antworten können / Als wollen wir obgedachte un-
sere Verordnung hiermit allerdings widerholet
haben / nebenst dieser ausdrücklichen Verwar-
nung / daß hinführo beydes die Arbeiter / so ein
mehrers nehmen / und diejenigen / so ihnen ein meh-
rers geben / mit ernster unnachlässlicher Straff ge-
wiß angesehen und beleyet werden sollen: Und
zwar I. Sol

1. Sollen die Zimmerleute und Mäurer schuldig seyn/ zu Sommerszeit und in langen Tagen frühe umb 5. Uhr an die Arbeit zu gehen/ und vor 5. Uhr des Abends nicht Feyerabend zu machen. Davon solihnen mehr nicht als 6. Gr. ausser dem Meister Groschen/ und also zusammen 7. Grosche entrichtet werden / und das Brandtwein- und Biergeld gänzlich verboten seyn.

2. Solman den Handlangern und andern Tagelöhnern mehr nicht als 3. Gr. 6. Pfen. des Tages über von ihrer Arbeit entrichten.

3. Solhinführo einem Boten von ieder Meilen mehr nicht als 3. Gr. und auf einen Tag 3. Gr. Wartegeld gereicht werden.

4. Den Holzhackern / Mehdern / Schnittern / Futterschneidern / Dreschern / und dergleichen / ordnen wir folgenden Lohn / Als:

4. gr. Von einer Klaffter Holz in gemein zu machē.

5. gr. Von einer Klaffter harten Stam-Holz / Klößchern oder Stöcken.

2. gr. Von einem Schock Reisholz in gemein.

2. gr. 6. pf. Von einem Schock langen: oder Rathsholz.

7. gr. Von einem Acker Gras zu hauen.

14. gr. Von einem Acker zugleich zu hauen und zu machen.

14. gr. Von einem Acker Winter- oder Sommer-Getreidig zu hauen und in Mandel zu bringen.
4. gr.

4. gr. 6. pf. Einem Langer.
4. gr. 6. pf. Einem Banfer.
1. fl. Denen Dreschern auf eine Woche / oder 6. gr.
vom Schocke.
16. gr. Einem Futterschneider vom Schock Stroh
zu Heckerling zu schneiden.
3. gr. 6. pf. Jeden Weibern / so waschen / scheuern /
und andere dergleichen Hand-Arbeit ver-
richten / des Tages über vor Kost und alles.

Zu Uhrkund haben wir solches mit unserm ge-
wöhnlichen Insiegel bekräftiget / So ge-
schehen in Leipzig /



n. 89, 32.

L. Rath's
Verord
wegen Ablohnung d
Maurer und an
löhner.



259

